

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/16. Sitzung, 10.04.2019

Beschluss-Nr. 8949

**Themenfeld: Ehrungen, Preise, Stipendien / Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Deutschlandstipendium**

a) Bericht des Stipendienrats an den Akademischen Senat über die Erfahrungen und Ergebnisse der Stipendieneinwerbung und -vergabe zum akademischen Jahr 2018/19

Vorlage Nr. XXVII/184

Beschlussantrag:

a) Der Akademische Senat nimmt den Bericht des Stipendienrats über die Erfahrungen und Ergebnisse der Stipendieneinwerbung und –vergabe zum akademischen Jahr 2018/19 zustimmend zur Kenntnis.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**b) Änderung der Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien
(Stipendienordnung)**

Vorlage Nr. XXVII/185

Beschlussantrag:

b) Der Akademische Senat beschließt, die Stipendienordnung wie folgt zu ändern:
1) §5 (2): „der/die Behindertenbeauftragte“ wird ersetzt durch „der/die Beauftragte für inklusives Studieren“

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussantrag:

b) Der Akademische Senat beschließt, die Stipendienordnung wie folgt zu ändern:
2) §5 (5): Nach „.... ergibt die Gesamtbewertung des individuellen Potentials.“ wird ergänzt: „Dabei soll die in 1. bzw. 2. zu berücksichtigende Durchschnittsnote den Wert von 2,3 („gut“) nicht unterschreiten. Über Ausnahmen kann der Stipendienrat für Studierenden oder Studienanfänger/innen mit schweren Beeinträchtigungen oder unter Nachweis besonderer persönlicher Härten gesondert entscheiden.“

Der Akademische Senat stimmt dem Verfahren zu, b) 2) an den Stipendienrat zurückzuverweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussantrag:

b) Der Akademische Senat beschließt, die Stipendienordnung wie folgt zu ändern:
3) Anlage 1: Das Auswahlkriterium „Berufliche und berufspraktische Qualifikationen“ wird von „I. Erbrachte Leistungen“ in „III. Aufwand und Beeinträchtigungen“ verschoben. Der Stipendienrat wird das Raster zur Punktevergabe für Noten gemäß Stipendienordnung §5 (5) 1. und 2. derart anpassen, dass unter „Erbrachte Leistungen“ maximal 6 Punkte statt bisher maximal 5 Punkte für Noten erreichbar sind.

Zu b) 3) wird intensiv diskutiert, ob der Akademische Senat über den ersten Satz abstimmt und den zweiten Satz an den Stipendienrat zurückverweist bzw. b) 3) komplett an den Stipendienrat zurückverweist. Herr Falta stellt den Geschäftsordnungsantrag, alternativ oder schrittweise abzustimmen mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 3 : 7 für eine alternative Abstimmung.

Der Akademische Senat lehnt die erste Variante per Akklamation mit fünf Ja-Stimmen ab.

Der Akademische Senat stimmt dem Verfahren zu, b) 3) komplett an den Stipendienrat zurückzuverweisen.

Abstimmungsergebnis: per Akklamation mit 12 Ja-Stimmen

bearbeitet von: Prof. Dr. Eva-Maria Feichtner
Konrektorin für Internationalität und Diversität
Bremen, den 28.03.2019
Tel.: 218-60040
E-Mail: kon3@uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVII/184 für a) und XXVII/185 für b) für die XXVII/16. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 10. April 2019
zur Kenntnisnahme/Beschlussfassung

Themenfeld: **Ehrungen, Preise, Stipendien / Satzungen und Ordnungen der Universität**

Titel: **Deutschlandstipendium**

- a) Bericht des Stipendienrats an den Akademischen Senat über die Erfahrungen und Ergebnisse der Stipendieneinwerbung und -vergabe zum akademischen Jahr 2018/19
- b) Änderung der Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung)

Antragsteller*in: **Frau Feichtner** (Konrektorin für Internationalität und Diversität)

Berichterstatter*in: **Frau Feichtner** (Konrektorin für Internationalität und Diversität)

Beschlussantrag:

- a) Der Akademische Senat nimmt den Bericht des Stipendienrats über die Erfahrungen und Ergebnisse der Stipendieneinwerbung und -vergabe zum akademischen Jahr 2018/19 zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Akademische Senat beschließt, die Stipendienordnung wie folgt zu ändern:
 - 1) §5 (2): „der/die Behindertenbeauftragte“ wird ersetzt durch „der/die Beauftragte für inklusives Studieren“-
 - 2) §5 (5): Nach „.... ergibt die Gesamtbewertung des individuellen Potentials.“ wird ergänzt: „Dabei soll die in 1. bzw 2. zu berücksichtigende Durchschnittsnote den Wert von 2,3 („gut“) nicht unterschreiten. Über Ausnahmen kann der Stipendienrat für Studierende oder Studienanfänger/innen mit schweren Beeinträchtigungen oder unter Nachweis besonderer persönlicher Härten gesondert entscheiden.“
 - 3) Anlage 1: Das Auswahlkriterium „Berufliche und berufspraktische Qualifikationen“ wird von „I. Erbrachte Leistungen“ in „III. Aufwand und Beeinträchtigungen“ verschoben. Der Stipendienrat wird das Raster zur Punktevergabe für Noten gemäß Stipendienordnung §5 (5) 1. und 2. derart anpassen, dass unter „Erbrachte Leistungen“ maximal 6 Punkte statt bisher maximal 5 Punkte für Noten erreichbar sind.

Begründung:

a)

Bericht: siehe Anlage

b)

- 1) Anpassung der Bezeichnung des Amtes.
- 2) Es ist eine herausragende Komponente des Vergabesystems der Universität Bremen, dass nicht ausschließlich Leistung (wie an vielen anderen Universitäten), sondern auch gesellschaftliches Engagement und besondere Erschwernisse einen hohen Stellenwert bei der Vergabeentscheidung besitzen. Jedoch hat die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt, dass beim bisher gültigen Bewertungssystem auch Leistungen unterhalb des Prädikats „gut“ durch Punkte in den Kategorien „Engagement“ und „Aufwand und Beeinträchtigungen“ so ausgeglichen werden können, dass ein Stipendium vergeben wird.

Der Grundgedanke des Deutschlandstipendiums und mit Sicherheit auch der Stipendiengeber ist es jedoch, Leistungsstärke im Studium anzuerkennen und zu fördern. Dies ist auch im Gesetz so angelegt: *Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.* (StipG §3, Auswahlkriterien)

Der vorliegende Änderungsvorschlag setzt eine Mindestnote von 2,3 an. Erfahrungsgemäß unterschreiten nur wenige Bewerber/innen diese Anforderung, so dass der Stipendienrat durch sorgfältige Abwägung schweren Beeinträchtigungen und besonderen persönlichen Härten im Einzelfall Rechnung tragen und ein Stipendium vergeben kann.

- 3) Die Verschiebung des Kriteriums „Berufliche und berufspraktische Qualifikationen“ wurde vom Stipendienrat bereits am 05.03.2019 mehrheitlich beschlossen, muss aber vom Akademischen Senat bestätigt werden, da die Entscheidung eine Änderung der Anlage 1 zur Stipendienordnung nach sich zieht. Die dort festgeschriebene Maximalpunktzahl je Kategorie soll nicht verändert werden, daher soll das Punkteraster für die Anrechnung von Noten von 5 auf 6 Punkte erweitert werden.

Anlagen:

- Bericht des Stipendienrats an den Akademischen Senat über die Erfahrungen und Ergebnisse der Stipendieneinwerbung und -vergabe zum akademischen Jahr 2018/19
- Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) vom 18.07.2012

Bericht an den Akademischen Senat

Deutschlandstipendium der Universität Bremen zum Wintersemester 2018/2019

1. Einleitung
2. Akquisition von Förderern
3. Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für Studierende
4. Stipendienrat
 - 4.1 Bewertungsgrundlagen für das Auswahlverfahren
 - 4.2 Bewertungs- und Auswahlverfahren
 - 4.3 Entscheidungen des Stipendienrats
5. Feierliche Stipendienvergabe
6. Ausblick auf das Förderjahr 2019/2020
 - 6.1 Fördererakquisition
 - 6.2 Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren
 - 6.3 Bewertungsverfahren

Anlagen:

- o Zusammenfassung der Ranglisten Grundständige und Master, WS 18/19
- o Statistik Deutschlandstipendiaten der Universität Bremen, WS 18/19
- o Fördererstatistik
- o Umrechnungstabelle Rechtswissenschaft, 1. Staatsexamen

Deutschlandstipendium der Universität Bremen - Stipendienrat

I. Hochschullehrer/innen:

- Prof. Dr. Gisela Febel, FB 10
- Prof. Dr. Dagmar Borchers, FB 9
- Prof. Dr. Jürgen Gutowski, FB 1

Stellvertreter:

- Prof. Dr. Johannes Schöning FB 03
- Prof. Dr. Manfred Fahle, FB 02
- Prof. Dr. Matthias Kepser, FB 10

II. Studierende:

- Jan Romann
- Tom-Eric Grieme
- Vanessa Moll

Stellvertreter/innen:

- Jessica Nuske

AS-Beschluss vom 18.10.2017

1. Einleitung

Zum Wintersemester 2018/2019 hat die Universität Bremen 112 Stipendien im Rahmen des „Deutschlandstipendium der Universität Bremen“ vergeben. Davon erhalten 48 sogenannte Altstipendiatinnen und Altstipendiaten eine Weiterförderung und 64 Stipendiatinnen und Stipendiaten wurden neu in die Förderung aufgenommen.

Die Bewertungskriterien für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 18/19 wurden im Verfahren zum Wintersemester 11/12 verbindlich definiert und in den folgenden Jahren im Stipendienrat mehrfach hinsichtlich der Auslegung erörtert. Die Bewertung des Kriteriums „Migrationshintergrund“ wurde zum WS 17/18 neu justiert, dass in der Online-Bewerbung nun die „Erst- bzw. Familiensprache“ anzugeben ist. Modifiziert wurde zum WS 17/18 auch die Umrechnung der Noten bei Bewerberinnen und Bewerbern der Rechtswissenschaft, 1. Staatsexamen, siehe Anlage. Die Weiterförderungskriterien für „Altstipendiatinnen und Altstipendiaten“ wurden in der Stipendienratssitzung am 10.09.2012 festgelegt.

Die Universität Bremen verfügt über eine im Vergleich zu vielen anderen Hochschulen anspruchsvolle Vergabepraxis: den vielfältigen, individuellen Bedingungen und Voraussetzungen der Studierenden wird neben erbrachten Leistungen große Bedeutung beigemessen. Darüber hinaus ist mit der Bonierung von Engagement inner- und außerhalb der Universität dokumentiert, dass der Erfolg einer akademischen Ausbildung und Vorbereitung auf das Berufsleben weit mehr Facetten hat, als aus dem Nachweis guter Noten zu ersehen ist.

Die Zielsetzung, den Bewerberinnen und Bewerbern Ende September 2018 die Ergebnisse des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens verbindlich in Form von Bewilligungsbescheiden mitzuteilen, konnte auch 2018 realisiert werden.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurde Ende 2017 die Entscheidung getroffen, dass das bisherige OnlineBewerbungs- und Stipendienverwaltungsmodul mpuls_s kurzfristig durch ein neues IT-System ersetzt wird. Dadurch konnte zwar das BMBF seine jährlichen Lizenzgebühren reduzieren, der Aufwand auf Hochschulseite, mit dem neuen System zu arbeiten erhöhte sich jedoch erheblich.

Gemäß der Stipendienordnung (§ 5 Abs. 6 Stip-Ordnung) hat der Akademische Senat dem Stipendienrat den Auftrag erteilt, regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten und bei der Einwerbung von Stipendien zu beraten und dem Akademischen Senat zu berichten. Dem kommt der Stipendienrat mit diesem Bericht nach.

2. Akquisition von Förderern

Die Universität Bremen konnte im vergangenen Jahr 112 Stipendien für den Förderzeitraum 2018-2019 einwerben. Damit ist das Niveau gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Die Zahl der durch den Bund maximal förderungsfähigen Studierenden der Universität Bremen lag auch 2018 bei 1,5 Prozent, d.h. 286 Personen. Die Entwicklung der Deutschlandstipendien der Universität Bremen seit dem WS 11/12 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Semester	Anzahl gesamt	Neustipendiaten	Weiterförderung
WS 11/12	76	76	--
WS 12/13	110	60	50
WS 13/14	154	107	47
WS 14/15	123	59	64
WS 15/16	122	81	41
WS 16/17	124	81	43
WS 17/18	108	58	50
WS 18/19	112	64	48
Gesamt	929	586	343

Maßnahmen und Wirkungen 2018

In 2018 wurden kontinuierlich Unternehmen, Stiftungen sowie Privatpersonen auf das Stipendienprogramm angesprochen. Über den Versand von Flyern, z.B. als Beilage zu Uni-Publikationen wie dem Jahrbuch im April 2018, ist das Programm breiter bekannt gemacht worden. Über das Auswertungsformular der Praxisbörse 2018 wurde das Interesse der Messeteilnehmerinnen und -teilnehmer am Deutschlandstipendienprogramm abgefragt. Die interessierten Unternehmen konnten daraufhin gezielt auf das Programm angesprochen werden. Öffentlichkeitswirksam war auch die Kampagne im Weser-Kurier im November 2018, bestehend aus einer Artikelseite im redaktionellen Umfeld auf www.weser-kurier.de sowie die Schaltung von Anzeigen in der Printausgabe des Weser-Kurier sowie im kostenlosen Kurier der Woche.

Im Namen der Konrektorin für Internationalität und Diversität wurde ein Akquisitionsmailing zur Verlängerung auslaufender Stipendien und zur Gewinnung ehemaliger Förderinnen und Förderer durchgeführt. Es zeigte sich, dass viele der am Programm interessierten Personen, Stiftungen und Unternehmen bereits in den Vorjahren ihre Zusagen gegeben hatten. Insgesamt konnten sechs neue Stipendiengeberinnen und Stipendiengeber, die jeweils ein Stipendium finanzieren, neu hinzugewonnen werden.

In 2018 hat die Universität ihre Bemühungen fortgesetzt, das Programm in Bremen zu verankern und neue Unterstützerinnen und Unterstützer zu akquirieren. Bei Kurzpräsentationen des Deutschlandstipendiums, beispielsweise beim Rotary Club Bremen Roland und dem Frauen-Kommunikations-Forum Bremen konnten in kurzer Zeit viele potentielle Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf einer persönlichen Ebene auf das Stipendienprogramm aufmerksam gemacht werden.

Fördernde und hemmende Faktoren

Breite Zustimmung bei den Stipendiengeberinnen und -gebern findet vor allem das transparente Vergabeverfahren der Universität Bremen durch einen Stipendienrat und nach Kriterien, die neben den Studienleistungen auch persönliche Umstände, soziale Faktoren und Engagement berücksichtigen. Darin unterscheidet sich die Universität Bremen nach wie vor von vielen anderen Hochschulen, die sich am Deutschlandstipendienprogramm beteiligen.

Erklärungsbedürftig bleibt die Praxis, Stipendien nur Studien- und Berufsfeldern und nicht konkreten Studiengängen oder Eigenschaften der Stipendiatinnen und Stipendiaten (Migrationshintergrund, männlich/weiblich etc.) zu widmen. Dies erscheint vielen potenziellen Stipendiengeberinnen und -gebern, insbesondere denen, die das Programm auch an anderen Universitäten und Hochschulen fördern, zu unspezifisch. Ähnlich verhält es sich mit der universitären Regelung, die Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht den Stipendiengeberinnen und -gebern eins zu eins zuzuordnen (Matching). Dies trifft sowohl auf große, internationale aktive Unternehmen wie auch auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Stiftungen und Privatpersonen zu. Andererseits können sie vom „Bremer Modell“ profitieren: Erstens stehen ihnen ohne Matching alle geförderten Studierenden als potenzielle Gesprächspartner zur Verfügung. Zweitens können, je nach Kontext und Bedarf, einzelne Stipendiatinnen und Stipendiaten gezielt angesprochen werden. Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten ergibt sich auf diese Weise eine größere Auswahl an Angeboten von Stipendiengeberinnen und -gebern (z.B. Einladungen zu Veranstaltungen), da diese für alle geförderten Studierenden zugänglich sind. Die Erfahrung zeigt, dass einige Stipendiengeberinnen und -geber nach ausführlichen Gesprächen ihre Skepsis gegenüber dem Bremer Modell verlieren und sogar Vorteile darin sehen. Dies trifft insbesondere auf diejenigen Förderer zu, die sich an der ideellen Begleitförderung beteiligt haben. Es bleibt jedoch dabei, dass das „Bremer Modell“ erklärungsbedürftig und damit mit einem hohen kommunikativen Aufwand verbunden ist.

Die universitäre Regelung, die Stipendiatinnen und Stipendiaten den Stipendiengeberinnen und -gebern nicht eins zu eins zuzuordnen, könnte sich negativ auf den Akquise-Prozess auswirken. Da den Förderinnen und Förderern wie oben beschrieben alle geförderten Studierenden als potentielle Gesprächspartner zur Verfügung stehen, kann möglicherweise gerade für Unternehmen kein Anreiz entstehen, mehr als ein Stipendium zu finanzieren. Dies

könnte einer der Gründe seins, warum 75 Prozent der Förderinnen und Förderer nur ein einziges Stipendium gespendet haben. Auch alle für 2018-2019 neu gewonnenen Stipendiengeberinnen und Stipendiengeber haben – wie oben bereits erwähnt – nur ein Stipendium übernommen. Der Stipendienrat wird in einer der kommenden Sitzungen eruieren, wie die Anzahl der Stipendien auch ohne Zuordnung von Stipendiengeberinnen und Stipendiengebern mit den geförderten Studierenden erhöht werden kann.

Erfolgsfaktor Vernetzung

Große Bedeutung kommt weiterhin der Vernetzung von Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Stipendiengeberinnen und Stipendiengebern zu. Nur wenn beide Seiten in Kontakt kommen, positive Erlebnisse teilen und einen lebendigen Austausch pflegen, kann sich das Programm langfristig entwickeln. Der persönliche Austausch ermutigt die Förderinnen und Förderer, ihr Engagement zu verlängern und als Multiplikatoren noch weitere Unterstützer zu gewinnen. Um dies zu befördern wurde – wie bereits in den Vorjahren – eine Übersicht mit Kurzlebensläufen der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Profilen der Stipendiengeberinnen und -geber erstellt und den Gruppen wechselseitig (nur diesen und nur nach Einverständnis) zugänglich gemacht. Auch weiterhin wird die Universität versuchen, die Beteiligten für einen gegenseitigen Austausch zu gewinnen und dafür förderliche Rahmenbedingungen bereitstellen und weiterentwickeln.

Als erfolgreich hat sich das für die Stipendiatinnen und Stipendiaten maßgeschneiderte Ideelle Begleitförderprogramm erwiesen. Dieses hat das Ziel, die geförderten Studierenden zu befähigen, das entstehende Netzwerk aktiv für sich und die Universität zu nutzen, den Kontakt zu den Stipendiengeberinnen und -gebern zu intensivieren und ihre persönlichen Kompetenzen auszubauen. Mit einem Auftaktworkshop im November 2018 wurden die Stipendiatinnen und Stipendiaten auf ihre neue Rolle und die mit dem Stipendium verbundenen Möglichkeiten vorbereitet. Der Aspekt der Vernetzung stand dabei unter dem Motto „Nutze Deine Chancen“ besonders im Fokus. In 2018 wurden im Rahmen der ideellen Begleitförderung Seminare zum Ausbau der persönlichen Kompetenzen und Netzwerkfähigkeiten (z. B. Workshops zu Gehaltsverhandlungen, Steuern und „soft skills“) sowie verschiedene Veranstaltungen, die eigens von den Stipendiengeberinnen und -gebern konzipiert und gestaltet wurden (z. B. Unternehmensbesichtigungen) durchgeführt. Insgesamt hat das Förderprogramm einen guten Beitrag geleistet, den Austausch zwischen Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Förderinnen und Förderern zu beleben und die geförderten Studierenden zu motivieren, selbstständig Aktivitäten zu entwickeln. Bewährt hat sich dafür der monatliche Stammtisch, den die Stipendiatinnen und Stipendiaten selbst organisieren.

3. Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für Studierende

IT-Infrastruktur und Organisation

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat Ende 2017 via eMail mitgeteilt, dass die bisherige IT-Anwendung mpuls_s zukünftig nicht mehr Verfügung steht und durch eine neue IT-Anwendung ersetzt werden soll.

Die neue IT-Lösung entpuppte sich dann als Baukastensystem ohne detaillierte Anleitung, mit dem die einzelnen Hochschulen sich ein neues Online-Bewerbungsverfahren bauen können. Die fehlende Anleitung wurde durch umfangreiche telefonische Beratungen des neuen Systemhauses (valucon) ersetzt. Laut Valucon wurde eine detaillierte schriftliche Anleitung vom BMBF nicht gewünscht und auch durften keine Workshops für die Hochschulen angeboten werden.

Die Universität Bremen hat sich aufgrund fehlender Alternativen dennoch entschieden, das neue System zu konfigurieren und einzusetzen. Aufgrund der möglichen Unwägbarkeiten wurde der Bewerbungszeitraum um vier Wochen verlängert. Seitens der Geschäftsstelle des Stipendienrats konnte das neue Online-Bewerbungsmodul termingerecht produktiv geschaltet werden.

Das Bewerbungsverfahren zum WS 18/19 wurde als reines Online-Bewerbungsverfahren (DE/EN) durchgeführt. Die einzelnen Bewerbungen inkl. Nachweise liegen ausschließlich in digitaler Form vor; nur die unterzeichnete Bewerbungsvereinbarung ist als Dokument einzureichen. Die analoge Akte besteht aus Bewerbungsvereinbarung, Bewertungsbogen der Geschäftsstelle und ggf. Bewilligungsbescheid.

Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren WS18/19

Im Mai 2018 wurde die Ausschreibung für das Deutschlandstipendium der Universität Bremen auf der Internetseite <http://www.uni-bremen.de/deutschlandstipendiat> (DE/EN) veröffentlicht. Die Bewerbung auf ein Deutschlandstipendium der Universität Bremen war in der Zeit vom 1. Juni 2018 bis 31. Juli 2018 möglich. In diesem Zeitraum konnten die Studierenden und Studienplatzbewerber und Studienplatzbewerberinnen ihre Bewerbung komplett online abgeben und die unterzeichnete Bewerbungsvereinbarung bis zum 03.08.2018 einreichen.

Anfang Juni 2018 wurden die Studierenden der Universität Bremen, die in der Regelstudienzeit studieren, via eMail über das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren informiert sowie am 25. Juli 2018 an das Ende der Bewerbungsfrist - 31.07.2018 - erinnert.

Insgesamt haben sich 541 Studierende (514 Studierende im WS 17/18) um ein Deutschlandstipendium beworben, von denen 390 im Auswahlverfahren berücksichtigt werden konnten (164 Grundständig, 226 Master). 151 Bewerbungen wurden nicht in das Verfahren einbezogen.

gen, weil die unterzeichnete Bewerbungsvereinbarung fehlte, die Regelstudienzeit bereits überschritten war, Unterlagen außerhalb der Frist oder gar nicht eingereicht wurden oder die Bewerbung zurückgezogen wurde.

Eine ordnungsgemäße Bewerbung umfasst die ausgefüllte und abgeschickte Onlinebewerbung, die Bewerbungsvereinbarung zum Datenschutz sowie hochgeladene Zeugnisse, Motivationsschreiben, Lebenslauf und Nachweise über geltend gemachte persönliche Umstände, Auszeichnungen und Engagement. Die Bewerbungsdaten wurden von der Geschäftsstelle des Stipendienrats auf Plausibilität geprüft und anhand der Studierendenverwaltungsdaten des Dezernats 6 überprüft.

Fazit - Acht Bewerbungsverfahren zum Deutschlandstipendium:

a) Bewerbungen um ein Deutschlandstipendium WS 11/12 bis WS 18/19

Semester	Anzahl gesamt	Anzahl bewertbar	Grundständig	in Prozent	Master	in Prozent
WS 11/12	330	--	180	54,55	150	45,45
WS 12/13	483	404	223	55,20	181	44,80
WS 13/14	576	472	268	56,78	204	43,22
WS 14/15	602	514	262	50,97	252	49,03
WS 15/16	636	541	225	41,59	316	58,41
WS 16/17	456	389	182	46,79	207	53,21
WS 17/18	514	421	208	49,41	213	50,59
WS 18/19	541	390	164	42,03	226	57,97

b) Der Aufwand der Geschäftsstelle des Stipendienrats für die Abwicklung der Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie die Geschäftsführung für den Stipendienrat wurde im Zuge der Einführung von der Universität im Mai 2011 mit durchschnittlich 10 Wochenstunden kalkuliert; eine studentische Hilfskraft steht als Assistenz während des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zur Verfügung. In der Praxis werden diese Ressourcen regelmäßig überbeansprucht.

Aufwandstreiber ist – neben der Anzahl von Bewerbungen und den Sitzungen des Stipendienrats – insbesondere die Einführung des Onlinebewerbungsmoduls (die Sichtung und Bewertung der digitalen Nachweise erzeugt einen höheren Aufwand). Darüber hinaus wurde ab Oktober 2015 die Abwicklung der monatlichen Auszahlungen dahingehend modifiziert, dass die Geschäftsstelle des Stipendienrats nun monatlich die aktuellen Auszahlungen via Excel Dateien dem Dezernat 3 mitteilt.

Durch das neue IT-System hat sich der Aufwand für die Stipendienverwaltung und die Bundesstatistik erheblich erhöht. Für die Onlinebewerbung (Neustipendiaten) und die OnlineWeiterförderung (Altstipendiaten) sind zwei getrennte Verfahren zu konfigurieren und zu pflegen, während das alte IT-System beides komplett abbilden konnte.

4. Stipendienrat

4.1 Bewertungsgrundlagen für das Auswahlverfahren

Auf der Basis der Stipendienordnung der Universität Bremen (Stand 18. Juli 2012) und der definierten Auslegung der Vergabekriterien, die bereits zum Wintersemester 11/12 vom Stipendienrat festgelegt und in den folgenden Jahren verifiziert wurde, erfolgte die Bewertung der Bewerbungen. Das Kriterium „Migrationshintergrund“ wurde 2017 durch das Kriterium „Erst- bzw. Familiensprache“ ersetzt. Modifiziert wurde auch die Umrechnung der Noten bei Bewerbern und Bewerberinnen der Rechtswissenschaft, 1. Staatsexamen, siehe Anlage. Die Bewertung der Einschränkungen und Beeinträchtigungen wurde durch die *Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (KIS)* vorgeschlagen.

4.2 Bewertungs- und Auswahlverfahren

Die Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Stipendienrats nach dem Vier-Augen-Prinzip vorbewertet, sowie die Ranglisten getrennt nach grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen erstellt.

Die Ranglisten wurden den Mitgliedern des Stipendienrats am 28.08.2018 als digitale Entscheidungsgrundlage über einen gesicherten Server zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Online-Bewerbungen konnten die Mitglieder des Stipendienrats über einen eigenen Account einsehen.

Darüber hinaus wurden die Leistungsnachweise der Altstipendiatinnen und Altstipendiaten der letzten zwei Semestern geprüft und eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterförderung dem Stipendienrat am 4.09.2018 über den gesicherten Server zur Verfügung gestellt.

4.3 Entscheidungen des Stipendienrats

a) Weiterförderung innerhalb der Regelstudienzeit

Gemäß der gesetzlich definierten Förderungshöchstdauer hätten 38 Altstipendiatinnen und Altstipendiaten eine Weiterförderung⁽¹⁾ erhalten können. Tatsächlich haben lediglich **33** einen Antrag auf Weiterförderung gestellt. Die nachgewiesenen Leistungen der letzten zwei Semester wurden geprüft. Der Stipendienrat beschloss die Weiterförderung von **33** dieser Altstipendiatinnen und Altstipendiaten. Fünf Altstipendiatinnen und Altstipendiaten haben keinen Antrag auf Weiterförderung gestellt.

⁽¹⁾ Der Stipendienrat geht hinsichtlich zu erwartender Leistungen von 30 ECTS pro Semester und von einem Notendurchschnitt von mindestens 2,59 aus. Im Falle besonderer Umstände können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gemacht und Auflagen erteilt werden.

b) Weiterförderung außerhalb der Regelstudienzeit

20 Altstipendiatinnen und Altstipendiaten, deren Regelstudienzeit und damit das Stipendium regulär zum 30.09.2018 endete, habe einen Antrag auf Weiterförderung nach der Regelstudienzeit gestellt. In 15 Fällen wurde die Weiterförderung über das Ende der Regelstudienzeit (maximal ein Semester) hinaus empfohlen, da fachrichtungsbezogen Auslandsaufenthalte oder persönliche / soziale Gründe vorlagen.

Insgesamt erhielten somit 48 Altstipendiatinnen und Altstipendiaten eine Weiterförderung.

c) Förderung Neustipendiatinnen und Neustipendiaten

Insgesamt konnten 64 neue Stipendien vergeben werden, davon 27 für grundständig Studierende und 37 für Masterstudierende. Der Stipendienrat beschloss den Vorschlag zur Förderung von 64 Neubewerberinnen und Neubewerbern.

Der Stipendienrat hat dem Rektor der Universität Bremen empfohlen, 27 Stipendien an grundständig Studierende und 37 Stipendien an Masterstudierende neu zu vergeben.

Nachdem der Rektor den Vorschlägen des Stipendienrats gefolgt ist, hat die Universität Bremen somit 112 Deutschlandstipendien zum Wintersemester 18/19 vergeben.

In der Anlage „Zusammenfassung der Ranglisten Grundständige und Master, WS 18/19“ befindet sich eine Statistik nach Studien- und Berufsfeldern der Neubewerbungen zum Wintersemester 18/19.

Die Anlage „Gesamtstatistik Deutschlandstipendiat*innen der Universität Bremen, WS 18/19“ beinhaltet statistische Angaben zu Altersgruppen, Geschlecht, Erst- bzw. Familiensprache, Studienabschluss, Fachsemestern etc. der 112 Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ab dem 1.10.2018 gefördert werden.

5. Feierliche Stipendienvergabe

Am 22. November 2018 fand im Hörsaalgebäude des GW1 die Stipendienvergabefeier der Universität Bremen statt. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Stipendiengeber*innen hatten im Rahmen der Veranstaltung Gelegenheit, sich auszutauschen. Im feierlichen Rahmen wurden den 64 Stipendiatinnen und Stipendiaten, die das Deutschlandstipendium 2018 erstmalig erhielten, durch den Rektor sowie die Konrektorin für Internationalität und Diversität Urkunden überreicht. Musikalische Beiträge und eine von der Konrektorin moderierte Gesprächsrunde mit Stipendiengeber*innen, Stipendiat*innen und Mitgliedern des Stipendienrates rundeten das Programm der Vergabefeier ab.

6. Ausblick auf das Förderjahr 2019/2020

6.1 Fördererakquisition

Angestrebt wird, die Anzahl der Stipendienzusagen auf dem erreichten hohen Niveau zu halten und durch erfolgreiche Akquise mögliche Förderabsagen zu kompensieren. Zunächst gilt es, die in diesem Jahr auslaufenden Förderzusagen zu verlängern bzw. die Förderinnen und Förderer doch noch zu einem Ausbau ihres Engagements zu bewegen. Entscheidend bleibt zudem, dass sich der Kontakt zwischen den Stipendiatinnen, Stipendiaten und den Stipendiengeberinnen und Stipendiengeber weiter intensiviert und beide Seiten positive und bereichernde Erfahrungen sammeln. Die bisher von der Universität organisierten Maßnahmen wie Auftaktworkshop, Vergabefeier oder Bergfest sollen beibehalten und weiter optimiert werden. Auch die Auswertung und Verbesserung der bisher umgesetzten Maßnahmen spielt eine wichtige Rolle. Die Universität Bremen hat sich zum Ziel gesetzt, mit den gegebenen Personalressourcen das Deutschlandstipendium in den kommenden Jahren qualitativ weiterhin gut umzusetzen und – auch vor dem Hintergrund der Förderquoten auf Bundesebene – quantitativ auf mindestens gleichem Niveau zu halten.

6.2 Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren

Das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020 wird vom 1. Juli 2019 bis 31. Juli 2019 stattfinden. Anfang Juli 2019 erhalten die Studierenden via eMail die entsprechenden Informationen.

Während des Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens wird auch 2019 die offene Sprechstunde von zwei Stunden pro Woche angeboten, ergänzt um persönliche Beratungen nach Terminabsprache.

6.3 Bewertungsverfahren

Das Bewertungsverfahren ist zur Planungssicherheit der Studierenden Mitte September 2018 abzuschließen. Daraus ergibt sich folgende zeitliche Planung:

23.08.2019	Erstellung der Ranglisten Grundständige und Master
26.08.2019	Versand der Unterlagen an die Mitglieder des Stipendienrats
Mitte Sept. 2019	Stipendienratssitzung
19./20.09.2019	Bewilligung der Stipendien durch den Rektor
25.09.2019	Versand der Bewilligungsbescheide bzw. Ablehnungen

Zusammenfassung der Ranglisten Grundständig und Master - WS 18/19
Bewerbungen für Stipendien zur Neuvergabe WS 18/19

Stand: 12.10.2018

Bewerbungen	Anzahl
Anzahl der Onlinebewerbungen	541
- davon vollständige Bewerbungen	390
- nicht bewertbare Bewerbungen (*)	151

(*) Nur Onlinebewerbung, ohne Bewerbungsvereinbarung, außerhalb der Frist,
außerhalb der Regelstudienzeit oder Bewerbung zurückgezogen

Grundständige Bewerbungen	42,05 %		Anzahl		davon	
	Bewerbungen	in %	Stipendium	in %	gebunden	frei
1 Zahlen, Technik & Produktion	27	16,46	5	18,52	4	1
2 Natur & Umwelt	6	3,66	1	3,70	1	0
3 Management & Recht	28	17,07	1	3,70	1	0
4 Mensch & Gesundheit	38	23,17	10	37,04	3	7
5 Kultur, Medien, Kunst & Musik	13	7,93	0	0,00	1	-1
6 Sprache & Literaturen	3	1,83	0	0,00	0	0
7 Gesellschaft & Bildung	20	12,20	3	11,11	2	1
8 Lehramt	29	17,68	7	25,93	1	6
Gesamt	164	100,00	27	100,00	13	14

Master Bewerbungen	57,95 %		Anzahl		davon	
	Bewerbungen	in %	Stipendium	in %	gebunden	frei
1 Zahlen, Technik & Produktion	65	28,76	9	24,32	7	2
2 Natur & Umwelt	51	22,57	5	13,51	5	0
3 Management & Recht	23	10,18	3	8,11	2	1
4 Mensch & Gesundheit	25	11,06	3	8,11	3	0
5 Kultur, Medien, Kunst & Musik	9	3,98	2	5,41	0	2
6 Sprache & Literaturen	12	5,31	3	8,11	0	3
7 Gesellschaft & Bildung	28	12,39	7	18,92	0	7
8 Lehramt	13	5,75	5	13,51	0	5
Gesamt	226	100,00	37	100,00	17	20

Gesamt nach Berufsfeldern	Bewerbungen	Anzahl		Anteil in %	
		Stipendium	Bewerb.	Stip.	
1 Zahlen, Technik & Produktion	92	14	23,59	21,88	
2 Natur & Umwelt	57	6	14,62	9,38	
3 Management & Recht	51	4	13,08	6,25	
4 Mensch & Gesundheit	63	13	16,15	20,31	
5 Kultur, Medien, Kunst & Musik	22	2	5,64	3,13	
6 Sprache & Literaturen	15	3	3,85	4,69	
7 Gesellschaft & Bildung	48	10	12,31	15,63	
8 Lehramt	42	12	10,77	18,75	
Gesamt	390	64	100,00	100,00	

Gesamtstatistik Deutschlandstipendiat_Innen der Universität Bremen WS 18/19
Weiterförderung "Altstipendiaten" plus Neustipendiaten zum WS 18/19

Geschlecht	Stipendiat_Innen		Studienanfänger/1.FS		Migrant_Innen ⁽¹⁾		davon Ausländer_Innen	
	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent
männlich	28	25,00	6	5,36	9	8,04	4	3,57
weiblich	84	75,00	17	15,18	16	14,29	5	4,46
Gesamt	112	100	23	20,54	25	22,32	9	8,04

Altersgruppen	Anzahl		in Prozent		Abschluss	Anzahl	in Prozent
	Anzahl	in Prozent	Abschluss	Anzahl	in Prozent		
18-25	64	57,14	LA Master	9	8,04		
26-30	34	30,36	LA Bachelor	7	6,25		
31-35	7	6,25	Staatsexamen	2	1,79		
36-40	6	5,36	Bachelor	48	42,86		
41-45	1	0,89	Master	46	41,07		
46-50	0	0,00	Gesamt	112	100,00		
> 50	0	0,00					
Summe	112	100,00					

Fachsemester	Anzahl		in Prozent		sonstige Merkmale		Anzahl	in Prozent
	Anzahl	in Prozent	Abschluss	Anzahl	in Prozent			
1.	23	20,54	Betreuung Kinder /Angehörige				14	12,50
2.	2	1,79	BAföG-Empfänger				37	33,04
3.	37	33,04	Studienbegleitende Erwerbstätigkeit				56	50,00
4.	5	4,46	Nichtakademikerhaushalt				67	59,82
5.	32	28,57	Krankheit/Behinderung				11	9,82
6.	1	0,89	Ehrenamtliches Engagement				95	84,82
7.	11	9,82						
8.	0	0,00						
9.	1	0,89						
Gesamt	112	100						

Legende ⁽¹⁾: Neudefinition in "Deutsch nicht als Erst- oder Familiensprache" gemäß Beschluss des Stipendienrats vom 15.6.2017

Verteilung auf Studien- und Berufsfelder	
Studien und Berufsfeld	Anzahl
Zahlen, Technik & Produktion	11
Mensch & Gesundheit	7
Lehramt	1
Natur & Umwelt	9
Kunst, Musik, Medien & Kultur	1
Sprachen & Literatur	0
Gesellschaft & Bildung	2
Management & Recht	3
zweckfrei	78
Stipendien gesamt	112
Anteil der zweckfreien Stipendien in Prozent	69,64

Verteilung nach Anzahl der gespendeten Jahre	
Stipendienjahre	Anzahl
3	55
1	57

Stipendiengeber nach Kategorien		
Kategorien	Stipendien	Anzahl
Privatpersonen (2)	11	12
Stiftungen (4)	38	16
Vereine (3)	16	10
Unternehmen (1)	37	21
nicht zugeordnet	10	
	112	59

Vergabe von Staatsexamensnoten im Vergleich zu Bachelornoten

Die Notenvergabe für die Studierenden des Staatsexamens erfolgt nach einer anderen Notenskala und anderen Bewertungsmaßstäbe als die Notenvergabe für Bachelorstudiengänge (1-5 statt 0-18). Das zeigt sich in besonderer Weise an der verschiedenen Häufigkeit, mit der die einzelnen Noten vergeben werden. Um diesen Unterschieden bei der Notenvergabe und der Vergabe von Preisen sowie Stipendien gerecht zu werden, sollten sich vergleichende Bewertungen an folgendem Maßstab orientieren.

Staatsexamen in Worten	Staatsexamensnote	Bachelornote	Bachelor in Worten
gut/sehr gut	13-18	1,0	sehr gut
vollbefriedigend	12-11	1,0	sehr gut
vollbefriedigend	10	1,3	sehr gut
befriedigend	9	1,7	gut
befriedigend	8	2,0	gut
befriedigend	7	2,3	gut
ausreichend	6	2,7	befriedigend
ausreichend	5	3,0	befriedigend
ausreichend	4	4,0	ausreichend
mangelhaft/ungenügend	0-3	5,0	nicht ausreichend

Diese Tabelle gilt nicht für die Anerkennung von Prüfungsleistungen, insbesondere im Rahmen der Hanse Law School. Darüber haben die Prüfungsausschüsse je nach Studiengang gesondert zu entscheiden.

Fachbereichsratsbeschluss vom 1.2.2017

Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung)

Vom 18.07.2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18.07.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 2 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 18.07.2012 beschlossene Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 BGBl. S. 2204) sowie nach der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. S. 2197, geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 BGBl. 2450) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung engagierter und befähigter Studierender, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände über ein großes Potential verfügen und herausragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer als ordentliche Studentin / als ordentlicher Student an der Universität Bremen immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn die Summe dieser Förderung je Semester, für

das die Förderung bewilligt wurde, unterschreitet einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Der Rektor schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bremen die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergabe kann zum Sommersemester erfolgen.

- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und wie viele Stipendien für Studiengänge bestimmter Studien- und Berufsfelder festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist – dabei können die Bewerbungsfristen für Studienanfänger/innen und Studierende unterschiedlich gestaltet sein,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studium, für das die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung erfolgt für die Dauer der bis zum Abschluss dieses Studiengangs noch verbleibende Regelstudienzeit ab Bewilligungszeitpunkt.

- (4) Der Antrag auf ein Stipendium besteht aus folgenden Bewerbungsunterlagen:
 1. dem ausgefüllten Bewerbungsbogen (gemäß Anlage 3)

2. einem Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
3. einem tabellarischer Lebenslauf,
4. dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
5. von BewerberInnen für ein Masterstipendium dem Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sowie ggf. weitere Leistungsnachweise
6. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen
8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnis sowie Nachweis über weitere erworbbene Qualifikationen oder Kenntnisse (z.B. Sprachen)
9. ggf. Nachweis besonderer Auszeichnungen und Preise
10. ggf. Nachweis sozialen oder familiären Engagements
11. ggf. Nachweis von Gründen, die sich erschwerend oder hinderlich auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben.
12. einer Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfänger/innen einem Zulassungsbescheid oder einer Einschreibbestätigung der Universität Bremen

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlverfahren und Stipendienrat

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienrat anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 jene Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Hochschullehrer bzw. drei Hochschullehrerinnen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrer/lehrerinnen durch den Akademischen Senat für eine Dauer von zwei Jahren.
2. Drei Studierende. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden durch den Akademischen Senat für ein Jahr.

Die Sitzungen des Stipendienrats leitet der Rektor / die Rektorin oder eine benannte Vertretung. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Stipendienrats der/die Behindertenbeauftragte teil. Der Stipendienrat kann bei Bedarf weitere Expertise hinzuziehen. Für jedes Mitglied zu 1. und 2. wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Der Stipendienrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss der bzw. die Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Auswahl erfolgt getrennt für Bewerber/innen für grundständige und weiterführende (Master-) Studiengänge im Verhältnis der jeweiligen Bewerbungszahlen. Für die Auswahl der Stipendiat/innen werden alle Bewerber/innen auf Ranglisten für das grundständige Studium oder für ein Masterstudium geführt. Die jeweils zur Verfügung stehenden Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerber/innen vergeben, die Rangnachfolgenden bilden die Gruppe der Nachrücker/innen gemäß Abs. 1.

(5) Kriterien für die Rangfolgenbildung sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. belegte besondere fachliche Eignung oder Qualifizierung
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Noten, für Studierende oder Anfänger/innen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
3. Für alle Bewerber/innen der Nachweis besonderen Engagements, spezieller Erfahrungen oder Qualifikationen, besonderer Härten sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

Die vorliegenden Nachweise werden entsprechend des Punkterasters aus Anlage 1 bewertet; die jeweils erzielte Gesamtpunktzahl einer Bewerberin / eines Bewerbers ergibt die Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials.

(6) Der Stipendienrat berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse in der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten und der Einwerbung von Stipendien von privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern (Evaluation) und berichtet dem Akademischen Senat. An den Beratungen kann der Stipendienrat weitere beratende Personen oder Institutionen beteiligen.

§ 6 Bewilligung

(1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienrats für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Entscheidung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt Zeitpunkt und Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Überprüfung zu ermöglichen.

(3) Als Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 3 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
4. Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bei rechtzeitiger Vorlage der im Bewilligungsbescheid geforderten Nachweise wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den gesamten Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Bremen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung, Studiengangswechsel

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines/einer nahen Angehörigen oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Eine Beurlaubung ist durch die Stipendiatin / den Stipendiaten der Geschäftsstelle des Stipendienrats vor Antritt der Beurlaubung anzugeben. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen davon ist die Beurlaubung im Rahmen der Elternzeit, sofern Prüfungsleistungen absolviert werden. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Im Falle eines Studiengangswechsels nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Stipendiat / die Stipendiatin einen erneuten Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums außerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Fristen stellen.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, insbesondere dann wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 6 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten und Datenschutz

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Auswahlkriterien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Schutz der personenbezogenen Daten und Angaben der Stipendienbewerber/innen und Stipendiatinnen und Stipendiaten ist zu gewährleisten. Eine individuelle Zuordnung von bereitgestellten Stipendien zu einzelnen Studierenden ist nicht möglich.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

(1) Die Universität Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 30.05.2011

Der Rektor

Anlage 1 zur Stipendienordnung vom

**Punkteraster zur Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials
gemäß § 5 Abs. 5 Stipendienordnung**

Auswahlkriterium zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements	Zu vergebende Punkte	Erzielter Punktwert
I. ERBRACHTE LEISTUNGEN	0 – 8 Punkte	
Noten des letzten Bildungsabschnittes (Hochschul-zugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss)		
Berufliche und berufspraktische Qualifikationen		
Weitere fachliche oder außerfachliche Qualifikationen und Leistungen (z.B. Fremdsprachen, Auszeichnungen)		
II. ENGAGEMENT	0- 4 PUNKTE	
z.B. Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen		
III. AUFWAND UND BEINTRÄCHTIGUNGEN	0 – 6 PUNKTE	
Erziehung und Pflege unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt		
Pflege von nahen Angehörigen		
Einschränkungen / Beeinträchtigungen, die schnellere Qualifizierungszeiten oder bessere Noten verhinderten		
Ergebnis	0 – 18 PUNKTE	

Für jede Bewerber/in jeden Bewerber wird durch die Geschäftsstelle des Stipendienrats ein eigenes Punkteraster erstellt und mit Vorschlägen zur Vergabe der Punkte versehen. Dieser Vorschlag wird im Einzelnen durch den Stipendienrat mit Stimmenmehrheit bestätigt oder korrigiert; dabei können aufgrund stark differierender Notenpraxis unterschiedlicher Studienrichtungen Korrekturen hinsichtlich der aufgrund von Noten vergebenen Punkte vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Stipendienordnung vom

**Studien- und Berufsfelder als Cluster
zur spezifischen Widmung von Stipendien durch Stipendiengeber/innen
gemäß § 4 Abs. 2 Stipendienordnung**

Alle Studiengänge und Studienfächer der Universität Bremen sind entsprechend ihrer jeweiligen fachlichen / inhaltlichen Ausrichtung einem der nachfolgende aufgeführten Studien- und Berufsfelder schwerpunktmäßig zugeordnet:

- Natur & Umwelt
- Zahlen, Technik & Produktion
- Management & Recht
- Gesellschaft & Bildung
- Kultur, Medien, Kunst & Musik
- Sprachen & Literaturen
- Mensch & Gesundheit
- Lehramt

Die Zuordnung der einzelnen aktuellen und künftigen Studienangebote zu den vorstehend genannten Studien- und Berufsfeldern ist veröffentlicht unter
www.studium.uni-bremen.de